
Parkplatzordnung für die Parkierungseinrichtungen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Günzburg

§ 1 Betreiber

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Günzburg ist Betreiber der privatrechtlich betriebenen Parkierungseinrichtungen Tiefgarage Altstadt und Parkhaus Stadtberg (nachfolgend als „Betreiber“ bezeichnet).

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) In der Parkierungseinrichtung befinden sich Parkplätze für Kurzzeitparker und Dauerparker. Die Parkplätze für Dauerparker sind als solche gekennzeichnet und so zu nutzen. Die Parkplätze sind ausschließlich für Personenkraftwagen vorgesehen.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Das Abstellen außerhalb der Stellflächen ist verboten.
- (3) Mit der Einfahrt in die Parkierungseinrichtung erkennt der Nutzer die ausgehängten Nutzungsbedingungen (AGB) sowie die Parkplatzordnung an und es kommt ein Mietvertrag über einen Parkplatz zustande. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Hiervon unabhängig behält sich der Betreiber vor, die Parkierungseinrichtung durch Videoeinrichtungen zu überwachen. Für die Nutzung eines Dauerparkplatzes ist der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit dem Betreiber erforderlich.
- (4) Die Parkgebühren für Kurzzeitparker sind vor der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungseinrichtung an einem Kassenautomaten zu entrichten. Nutzer, die für ihren Parkvorgang eine Bezahlapp (Handyparken) verwenden, sind für die korrekte Abwicklung des Parkvorgangs und der Bezahlung selbst verantwortlich.

§ 3 Verkehrsbestimmungen

Die in der Parkierungseinrichtung angebrachten Verkehrszeichen sind zu beachten. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) In der Parkierungseinrichtung ist untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Ausführung von Reparaturen, Pflege- und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
 - c) das Betanken von Fahrzeugen, sowie das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen,
 - d) das längere Laufenlassen von Verbrennungsmotoren,
 - e) der Aufenthalt von Personen über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
 - f) das Parken sowie das Einstellen abgemeldeter oder defekter Fahrzeuge,
 - g) unerlaubt Werbeplakate anzubringen und Werbematerial und Prospekte zu verteilen,
 - h) das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen, die nicht für die Nutzung der Parkierungseinrichtung zugelassen sind, insbesondere Inline-Skater, Roller-Blades, Skateboards, Fahrräder, Motorräder und E-Scooter,
 - i) das Rückwärtseinparken an den Wänden bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor,
 - j) das Verweilen in der gesamten Parkierungseinrichtung, im Ein- u. Ausfahrtsbereich und in allen Treppenhäusern und Zugängen
 - k) das Einfahren sowie Parken/Einstellen von Kfz-Anhängern sowie von Motorrollern.
- (2) Der Betreiber behält sich vor, bei wiederholtem und schwerwiegendem Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen ein Hausverbot zu erteilen.
- (3) Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sowie die Parkplätze für Fahrzeuge mit Kinderwagen sind ausschließlich diesem Nutzerkreis vorbehalten.
- (4) Fußgänger benutzen die ausgewiesenen Wegführungen von und zu den Ein- bzw. Ausgängen.

(5) Pro Fahrzeug darf nur ein Stellplatz verwendet werden. Es ist darauf zu achten, platzsparend zu parken und keinen anderen Nutzer zu behindern.

(6) Die ausgewiesenen Parkplätze für Elektro- und Hybridfahrzeuge sind für solche Fahrzeuge während des Ladevorgangs vorbehalten.

(7) Für die Inanspruchnahme der Ladeinfrastruktur gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Anbieters.

§ 5 Entfernen von Fahrzeugen in besonderen Fällen

(1) Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der Parkierungseinrichtung entfernen lassen, wenn

- a) aus einem Fahrzeug Kraftstoff oder eine andere Betriebsflüssigkeit (z. B. Motoröl; Kühlmittel; Bremsflüssigkeit) austritt,
- b) das Fahrzeug nicht zugelassen ist bzw. keine Nummernschilder besitzt,
- c) das Fahrzeug unberechtigt über einen längeren Zeitraum in der Parkierungseinrichtung (insbesondere im Kurzzeitparkerbereich) parkt und der Halter auch nach Aufforderung des Betreibers das Fahrzeug nicht entfernt hat,
- d) ein Parkplatz für Dauerparker unberechtigterweise von einem Kurzzeitparker in Anspruch genommen wird.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die im Zusammenhang mit dem Entfernen des Fahrzeuges nach § 5 Abs. 1 entstehen.

§ 6 Haftungs- und Versicherungsbedingungen

(1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden am Fahrzeug,

- a) insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden,
- b) die durch Nichtbeachtung der vom Einsteller/Nutzer anerkannten Nutzungsbedingungen und dieser Parkplatzordnung, insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften verursacht sind,
- c) die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder behördlicher Verfügung entstehen.

(2) Etwaige Ersatzansprüche sind unmittelbar dem Betreiber schriftlich anzuzeigen. Bei Diebstahl und Sachbeschädigungen ist unmittelbar die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. Der Betreiber ist ebenfalls zu informieren.

(3) Der Nutzer der Parkierungseinrichtung haftet für alle von ihm an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich im Interesse des Geschädigten dem Betreiber anzuzeigen.

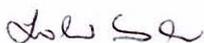
§ 7 Videoüberwachung

Die Parkierungseinrichtung wird videoüberwacht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Günzburg.

Günzburg, den 31.03.2025



Lothar Böck

Vorstand